

zu Drs. Nr. 145/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.11.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Prüfbericht

**Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW
Jahresnachweis 2017**

nicht öffentlich

Prüfbericht

Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW Jahresnachweis 2017

Kreis Düren Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung	6
3. Finanzvolumen	12
4. Fallzahlen	17
5. Prüfbemerkungen	18
6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW	20
Testat	27

Anlagen

- 1 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen
- 2 – 5 4 Quartalsnachweise (Zuständigkeit Kreis Düren)
- 6 Jahresnachweis vom 09.03.2018 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen (9 Seiten)
- 7 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden
- 8 – 11 4 Quartalsnachweise (Delegation vom LVR)
- 12 Jahresnachweis vom 26.02.2018 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurde

1. Einleitung

Seit 2013 hat die örtliche Rechnungsprüfung aufgrund § 7 AG-SGB XII NRW jährlich ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist. Der Jahresnachweis wird vom Sozialamt erstellt und ist inkl. Testat gemäß § 46a SGB XII bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres vorzulegen.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben für Geldleistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) seit 2014 an die Länder zu 100 Prozent. Vorher wurden die Nettoausgaben im Bereich der Grundsicherung nur teilweise vom Bund übernommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW wird die Erstattung durch den Bund vom Land an die für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a SGB XII, die zu differenzieren sind nach

Leistungen für Leistungsberechtigte

- außerhalb und in Einrichtungen sowie
- wegen Alters oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat für das Testat einen Vordruck entwickelt, in dem erklärt wird, dass die Nettoausgaben "begründet, belegt, sparsam und wirtschaftlich" sind.

Die gesetzliche Regelung, wonach die Träger ihren Bestätigungen bzw. dem Jahresnachweis *daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen* haben, erfährt keine weitere Konkretisierung im Hinblick auf die Art und den Umfang der Prüfung, die Darstellung der Prüfergebnisse sowie den Erklärungsinhalt des Testats.

Die hierzu von der örtlichen Rechnungsprüfung aufgestellten Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG SGB XII sind im Kapitel 6 dieses Berichts ausführlich dargestellt (→ S. 20 ff.).

Grundsicherungsleistungen und Zuständigkeiten:

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Kapitel 4 SGB XII auf Antrag älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind grundsätzlich die Kreise als örtliche Träger und in geringem Umfang der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Rheinland Aufgaben auf den Kreis Düren delegiert; der Kreis Düren hat wiederum andere Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Der Bereich der Grundsicherung kann grundsätzlich grob in drei Aufgabenbereiche unterteilt werden:

1. Leistungen **außerhalb von stationären Einrichtungen**
Der Kreis Düren ist zuständig, er hat die Aufgabenwahrnehmung aber auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.
2. Leistungen **in einer stationären Einrichtung für über 65jährige**
Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Düren, der auch die Aufgaben selber wahrnimmt.
3. Leistungen **in einer stationären Einrichtung**
 - für **unter 65jährige** und
 - Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen **seit 12 Monaten Eingliederungshilfe** für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten habenDer Landschaftsverband Rheinland ist dafür zuständig; er hat aber diesen Bereich auf den Kreis Düren delegiert.

2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung

Die Prüfung der Grundsicherungsleistungen erfolgt im Rahmen der Pflicht zur Testierung des Jahresnachweises der Nettoausgaben, die gesetzlich im AG-SGB XII verankert ist. Art und Umfang der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt festgelegt, das gemäß § 104 GO NRW frei von fachlichen Weisungen ist. Grundlage für die Prüfung im Rahmen des Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW sind die vom Sozialamt eingereichten Unterlagen.

Folgende prüfungsrelevanten Unterlagen wurden vom Sozialamt vorgelegt:

1. im Bereich der Zuständigkeit des Kreises Düren, tlw. delegiert auf die Kommunen
 - Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten
 - 4 Quartalsabrufmeldungen
 - 4 Quartalsnachweise
 - **Jahresnachweis 2017 vom 09.03.2018** über Nettoausgaben in Höhe von **19.235.175,59 €** und **Nachzuweisenden Bundesmittel/Erstattungsbetrag** von **19.230.447,30 €¹**
2. im Bereich der vom LVR delegierten Aufgaben:
 - Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- bzw. Auszahlungssachkonten
 - 4 Quartalsabrufmeldungen
 - 4 Quartalsnachweise
 - **Jahresnachweis 2017 vom 26.02.2018 über Nettoausgaben in Höhe von 893.235,04 €** und identischem Erstattungsbetrag

Die Gesetzesbegründung zum AG-SGB XII NRW verdeutlicht, dass der Kreis Düren Träger der Sozialhilfe bleibt, auch wenn er die kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabendurchführung herangezogen hat. Als Träger ist der Kreis Düren somit auch verantwortlich für die Aufgaben, die er auf die Kommunen delegiert hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 AG-SGB XII NRW gewährleisten die Träger, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

¹ Der Jahresnachweis weist aufgrund von Nachmeldungen für 2015 und 2016 einen geringeren Erstattungsbetrag aus.

Dies bestätigt das Sozialamt entsprechend im Jahresnachweis. Eine solche Bestätigung setzt voraus, dass das Fachamt selbst die korrekte Aufgabenerfüllung sicherstellt und kontrolliert. In der Delegationsatzung wird die Fachaufsicht und das Weisungsrecht durch das Sozialamt geregelt.

Unabhängig von der Testierungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes bleibt der Landschaftsverband trotz der Delegation seiner Aufgaben auf den Kreis Düren als Träger weiter verantwortlich.

Plausibilitätsprüfung - keine Einzelfallprüfung

Der Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist ein finanziell großer Bereich mit einer umfangreichen Fallbearbeitung, der in den letzten Jahre stetig angewachsen ist. Das Rechnungsprüfungsamt sieht für das Testat sowohl aufgrund der personell begrenzten Kapazitäten als auch aufgrund der engen Termin- und Fristvorgaben von der Durchführung der Einzelfallprüfung ab und führt nur eine risikoorientierte Plausibilitätsprüfung sowie eine summarische Prüfung auf der Grundlage der vom Fachamt ergriffenen Maßnahmen und vorgelegten Unterlagen durch.

Der Aufwand einer intensiven Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in Angesicht der knappen personellen Ressourcen neben der Fachaufsicht durch das Sozialamt nicht gerechtfertigt und kann daher nicht der Standard sein. Vielmehr obliegt dem Kreis als Delegationsgeber die Aufgabe, den Vollzug des SGB XII durch die Kommunen auch im Rahmen seiner Weisungsbefugnis generell und in Einzelfällen zu überprüfen.

Einzelfallprüfung 2013

Im Jahre 2013 wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt². Im Fall Az. 5021.1.6918 (alt) bzw. 50008.1.51327 (neu) ist auch derzeit noch ungeklärt, ob die Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII vorliegen. Der Rententräger hat das Verfahren nach § 45 SGB XII wegen fehlender Mitwirkung des Betroffenen bzw. dessen Betreuer eingestellt. Eine Mitteilung an das Sozialamt erfolgte nicht. Zwischenzeitlich wurde vom Sozialamt ein erneutes Ersuchen nach § 45 SGB XII an den Rententräger gerichtet. Daher ist noch unklar, ob eine dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegt.

Die Angelegenheit ist daher im nächsten Jahr erneut aufzugreifen.

² Prüfbericht "Einzelfallprüfung im Rahmen des Testats nach § 7 AG-SGB XII NRW" Drs. Nr. 353/14

Kassenwirksamkeit/Abruf von Mitteln

Das Kassenwirksamkeitsprinzip unter Berücksichtigung der erlassenen Ausnahmen ist grundsätzlich einzuhalten. Die Zahlungen für 2017, die bereits in Dezember 2016 gezahlt wurde, sind hinzuzurechnen und die Zahlungen im Dezember 2017 für den Monat Januar 2018 sind abzuziehen.

Nach Auskunft des Sozialamtes wurde das Kassenwirksamkeitsprinzip eingehalten und die Ausnahmen, die sich durch die Abgrenzung der Kalenderjahre gemäß § 46a Abs. 3 Satz 2 SGB XII ergeben, berücksichtigt. Diese Beträge wurden in den Excel-Tabellen in separaten Spalten ausgewiesen.

Neben der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen weitere **Maßnahmen durch das Sozialamt:**

Fachaufsicht

Durch die Fachaufsicht werden rechtliche und gesetzliche Änderungen sowie notwendige Vorgaben zur Eingabe der Einzelfälle im Fachverfahren OpenProsoz über Rundverfügungen und der Aktualisierung der Bearbeitungshinweise den Delegationskommunen bekannt gegeben.

Im Jahre 2017 dienten folgende Maßnahmen zur Intensivierung des Controllings:

- Konzept "Internes Kontrollsystem" im Fachverfahren OpenProsoz
- Handlungsanweisung zur Visa-Prüfung in den Delegationskommunen
- Einführung der Visa-Prüfung in den Delegationskommunen Anfang 2017
- Dienstanweisung Visa-Prüfung im Sozialamt, Fachverfahren OpenProsoz, Rechtskreis SGB XII
- OpenProsoz Vertiefungsschulungen für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Delegationskommunen
- Dienstbesprechungen mit den Delegationskommunen
- Ausbau des SGB XII Sozialportals
- Vereinheitlichung des OpenProsoz Datenbestandes durch Erfassungsanleitungen
- Qualitätssteigerung des Datenbestandes durch Plausibilisierung verschiedener Sachverhalte
- Überprüfung der Fälle "Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen" im Rahmen der notwendigen Anpassung der OpenProsoz Bedarfe

Prüfung der Kommunen Aldenhoven, Linnich und Jülich 2014

In 2014 hat das Fachamt im Rahmen der Intensivierung des Controllings delegierter SGB XII-Leistungen Einzelfälle in den Kommunen Aldenhoven, Linnich und Jülich geprüft, bei denen relativ viele Beanstandungen festgestellt wurden. Bei allen drei Kommunen ist das Ausräumverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. Das Sozialamt konnte die Angelegenheit noch nicht weiter verfolgen, da das Jahr 2017 nach Auskunft des Sozialamtes durch das Inkrafttreten einer Vielzahl neuer Gesetze geprägt war, die es galt, innerhalb kürzester Zeit umzusetzen.

Die Angelegenheit wird daher im nächsten Jahr erneut aufgegriffen.

Die Fachaufsicht kann Ihre Aufgaben, u.a. z.B. die Unterstützung und Kontrolle der kreisangehörigen Kommunen, nur vollständig erfüllen, wenn die personelle Besetzung ausreichend ist. Es sollte daher von der Verwaltung hinterfragt werden, ob im Hinblick auf das enorme Haushaltsvolumen eine Verstärkung der Fachaufsicht sinnvoll ist.

Anlassbezogene Prüfung der Kommune Aldenhoven 2016

In 2016 fand eine anlassbezogene Prüfung in der Gemeinde Aldenhoven statt. Eine Mitarbeiterin hat im Bereich von Kapitel 3 und 4 SGB XII sowie AsylbLG Gelder in Höhe von ca. 40.000 Euro veruntreut. Bezogen auf die Grundsicherungsleistungen liegt der Betrag bei 4.728,29 Euro, der zu viel abgerufen und nachgewiesen wurde. Er verteilte sich auf die Jahre

2015 :	1.514,39 Euro
2016 :	3.213,90 Euro

Betroffen sind Aufgaben, die in der Zuständigkeit des Kreises delegiert auf die Kommunen liegen. Die Korrektur für die beiden Vorjahre erfolgte im 2. Quartal 2017.

Hier ein Auszug aus dem Nachweis für das 2. Quartal vom 18.07.2017:

örtlicher/überörtlicher Träger der Soz.-Hilf: Kreis Düren		NACHWEIS		
Quartalsnachweis der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Absatz 2 SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung				
Abrechnungszeitraum: Zweites Quartal 2017				
Kassenjahr	Darstellung nach § 46a Abs. 4 Satz 3, Nr. 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
2017	außerhalb v. Einrichtung	4.640.244,24	124.912,54	4.515.331,70
	in Einrichtungen	301.212,43	3.904,16	297.308,27
		4.941.456,67	128.816,70	4.812.639,97
2017	Darstellung nach § 46a Abs. 4 Satz 3, Nr. 3 SGB XII			
	§ 41 Abs. 2 SGB XII	2.033.612,23	121.661,72	1.911.950,51
	§ 41 Abs. 3 SGB XII	2.907.844,44	7.154,98	2.900.689,46
		4.941.456,67	128.816,70	4.812.639,97
		Zweites Quartal 2017		4.812.639,97
Nachmeldungen für Vorjahre				
	Darstellung nach § 46a Abs. 4 Satz 3, Nr. 2 SGB XII			
Korrektur 2016	außerhalb v. Einrichtung	-3.213,90	0,00	-3.213,90
	in Einrichtungen	0,00	0,00	0,00
		-3.213,90	0,00	-3.213,90
Korrektur 2015	Darstellung nach § 46a Abs. 4 Satz 3, Nr. 3 SGB XII			
	§ 41 Abs. 2 SGB XII	-3.213,90	0,00	-3.213,90
	§ 41 Abs. 3 SGB XII	0,00	0,00	0,00
		-3.213,90	0,00	-3.213,90
2015	außerhalb v. Einrichtung	-1.514,39	0,00	-1.514,39
2015	in Einrichtungen	0,00	0,00	0,00
		-1.514,39	0,00	-1.514,39
2014	außerhalb v. Einrichtung	0,00	0,00	0,00
2014	in Einrichtungen	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00
2013	außerhalb v. Einrichtung	0,00	0,00	0,00
2013	in Einrichtungen	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00
			Nachmeldungen	-4.728,29
			Erstattungsbetrag	4.807.911,68

Die Korrektur wurde im Abruf und Nachweis für das 2. Quartal 2017 nachgemeldet. Die Angelegenheit ist somit erledigt.

Prüfung der Kommune Nideggen 2017

Im Jahr 2017 wurde die Stadt Nideggen im Zeitraum vom 11. bis 13.12.2017 geprüft. Für 2018 ist die Prüfung mindestens einer weiteren kreisangehörigen Kommune geplant.

Visa-Prüfung

Seit der Umstellung auf das Fachverfahren OpenProsoz in 2015 wird im Zusammenhang mit der täglichen Zahlbarmachung der Leistungsfälle eine Visa-Prüfung durch die Vorgesetzten des Sozialamtes durchgeführt. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgt nach bestimmten Kriterien z.B. 1 % der Zahlfälle mit Auswahl über das Zufallsprinzip, Fälle mit Erstüberweisung, neue Fälle und bei Änderung der Bankverbindung.

Die Visa-Prüfung in den Kommunen im Bereich der delegierten Aufgaben wurde im Januar 2017 eingeführt. In der Handlungsanweisung zur Visa-Prüfung in den Delegationskommunen – Fachverfahren OpenProsoz – Rechtskreise SGB XII und BKG, welche für die Kommunen bindend ist, werden die Einzelheiten geregelt. Z.B. wer, wann und in welchem Umfang die angewiesenen Zahlungen prüft.

Die Verwaltung hat am 07.12.2017 aus der vom Sozialamt entwickelten Handlungsanweisung für die Visa-Prüfung der nicht delegierten Leistungen eine Dienstanweisung Visa-Prüfung im Sozialamt Fachverfahren OpenProsoz Rechtskreis SGB XII erstellt.

Bundesstatistik gem. § 128a SGB XII

Bei der Durchführung der Bundesstatistik gemäß § 128a SGB XII erfolgt über das Fachverfahren eine Plausibilitätsprüfung. Nicht plausible Fälle werden überprüft und evtl. notwendige Korrekturen können im Einzelfall vor den Meldeterminen behoben werden. Nach erfolgter Meldung durch den Kreis Düren übersendet das Statistische Bundesamt eine Übersicht der gemeldeten und fehlerfreien Datensätze.

3. Finanzvolumen

Grundlage für den Jahresnachweis über die Nettoausgaben nach § 7 Abs. 5 AG-SGB XII NRW, dem das Testat beizufügen ist, sind die Quartalsnachweise, deren rechnerische und sachliche Richtigkeit vom Sozialamt bestätigt wird sowie Excel-Aufstellungen, die die einzelnen Einnahme- bzw. Ausgabepositionen auflisten und zusammenfassen. Es werden separat je ein Jahresnachweis einerseits für die Grundsicherungsleistungen in der Zuständigkeit des Kreises Düren einschließlich der auf die Kommunen delegierten Grundsicherungsleistungen und andererseits für die vom Landschaftsverband auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben erstellt.

Der Jahresnachweis über die Nettoausgaben für 2017, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen, wird dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar zugesandt. Der Jahresnachweis, die Quartalsnachweise bzw. die Excel-Aufstellung sind als Anlagen diesem Bericht beigelegt.

Die Nettoausgaben für 2017 im Rahmen der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben werden mit einem gesonderten Jahresnachweis dem Landschaftsverband Rheinland gemeldet, der diese wiederum dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gibt. Dafür werden eigene Quartalsnachweise und eine Excel-Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben erstellt (s. Anlagen).

Die Nettoausgaben ergeben sich grundsätzlich aus den Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 2 SGB XII abzüglich der darauf entfallenden Einnahmen. Grundsätzlich ist das Kassenwirksamkeitsprinzip anzuwenden. Bei der Ermittlung und Darstellung der Nettoausgaben sind die Vorgaben von § 46a SGB XII zu beachten. Insbesondere sind die Zahlungen im Dezember für den Monat Januar des folgenden Jahres erst im folgenden Jahr abzurufen und nachzuweisen.

Für die Ermittlung der Nettoausgaben des Jahres 2017 ist die Zahlung für Januar 2017, die bereits in Dezember 2016 gezahlt wurde, hinzuzurechnen und die Zahlung im Dezember 2017 für den Monat Januar 2018 abzuziehen. Dies wurde gemäß Aussage des Fachamtes in den Berechnungen der Excel-Tabellen, den Quartalsmeldungen und den Jahresnachweisen berücksichtigt. Aufgrund der Prüfungsbemerkung des Testats 2016 werden die Zahlungen, die Ende des

Jahres 2016 zusätzlich zum Monatslauf bereits für das Jahr 2017 ausgezahlt wurden, in den Excel-Listen in einer zusätzlichen Spalte separat ausgewiesen.

Die Zahlungsabwicklung der Leistungen, die über das Fachverfahren OpenProsoz zahlbar gemacht werden, führt die job-com durch. Grundsätzlich werden täglich Leistungen ausgezahlt. Die laufenden Leistungen werden in einem separaten monatlichen Zahllauf verarbeitet und zahlbar gemacht. Hinter diesen Zahlläufen steckt eine enorme Anzahl einzelner Buchungen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung. Außerdem erhält die Kreiskasse eine Mitteilung über die Anzahl und Höhe der Barschecks. Der Betrag wird von der Kreiskasse auf ein separates Scheckkonto des Kreises überwiesen, von dem die eingelösten Schecks abgebucht werden.

Die verschiedenen Ein- und Auszahlungen im Bereich der Grundsicherungsleistungen im Rahmen der **Zuständigkeit des Kreises Düren** einschließlich der Delegation auf die Kommunen wurden in einer Excel-Aufstellung zusammengefasst und bilden die Grundlage für die einzelnen Quartalsnachweise. Die Quartalsnachweise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nachweis vom	1. Quartal 21.04.2017	2. Quartal 18.07.2017*	3. Quartal 24.10.2017	4. Quartal 29.01.2018
Nettoausgaben	4.640.056,99 €	4.812.639,97 €	4.808.942,12 €	4.973.536,51 €
Erstattungsbetrag	4.640.056,99 €	4.807.911,68 €	4.808.942,12 €	4.973.536,51 €
Nettoausgaben				19.235.175,59 €
Erstattungsbetrag für das 1. – 4. Quartal				19.230.447,30 €

*Die Korrekturmeldungen bzw. Nachmeldungen für 2015 und 2016 im Abruf/Nachweis für das 2. Quartal führten zu einem geringeren Erstattungsbetrag in Höhe von 4.807.911,68 Euro.

Abruf-/Nachmeldung 2. Quartal	
Nettoausgaben	4.812.639,97 €
Nachmeldung 2015	- 1.514,39 €
Nachmeldung 2016	- 3.213,90 €
Erstattungsbetrag	4.807.911,68 €

Der **Jahresnachweis 2017** wurde mittels webbasierten Verfahren erstellt, das neu eingeführt wurde. Nachfolgend ist die erste Seite des Jahresnachweises, der nach Umstellung des Verfahrens nunmehr 9 Seiten umfasst, auszugsweise abgedruckt:

**Jahresnachweis für das Jahr 2017 nach § 46a Absatz 5 SGB XII
des Trägers Düren**

Übertrag aus dem Vorjahr	0,00
Kumulierte Abrufe aus dem Jahr 2017	19.230.447,30
Kumulierte Einzahlungen im Jahr 2017	0,00
Nachzuweisende Bundesmittel	19.230.447,30

Kassenwirksame Nettoausgaben in 2017 für 2017

§ 46a Absatz 5 Nummer 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen
außerhalb von Einrichtungen	18.415.271,38	422.402,50
in Einrichtungen	1.259.732,46	17.425,75

Bruttoausgaben	darauf entfallende Einnahmen	Nettoausgaben für 2017
19.675.003,84	439.828,25	19.235.175,59

§ 46a Absatz 5 Nummer 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Absatz 2 SGB XII	8.067.383,62	384.556,60	
§ 41 Absatz 3 SGB XII	11.607.620,22	55.271,65	
	19.675.003,84	439.828,25	19.235.175,59

Die Nettoausgaben sind um mehr als 2 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (2016: 17.146.465,63 €) gestiegen, das ist ca. 12,2 %.

Auch die Quartalsnachweise im Rahmen der **vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben** lassen sich tabellarisch zusammenfassen und wurden durch Zusammentragung und Auswertung der einzelnen Positionen mit Hilfe einer Excel-Tabelle ermittelt:

Nachweis vom	1. Quartal 18.04.2017	2. Quartal 18.07.2017	3. Quartal 23.10.2017	4. Quartal 23.01.2018
Nettoausgaben	212.891,37 €	235.516,23 €	224.880,27 €	219.947,17 €
Nettoausgaben lt. Quartalsnachweise				893.235,04 €

Im **Jahresnachweis 2017** bezogen auf die vom **Landschaftsverband** delegierten Aufgaben sind folgende Beträge enthalten:

Jahresnachweis 2017³ der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen § 46a (5) SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			
Abrechnungszeitraum		Kassenjahr 2017	
alle Angaben in Euro	Bruttoausgaben nach § 46a SGB XII	darauf entfallende Einnahmen	Nettoausgaben
2017	905.272,91	12.037,87	893.235,04
2016	0,00	0,00	0,00
2015	0,00	0,00	0,00
2014	0,00	0,00	0,00
2013	0,00	0,00	0,00000
Erstattungsbetrag im Jahr 2017 gesamt			893.235,04
Kassenwirksame Nettoausgaben in 2017 für 2017			
	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII			
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	905.272,91	12.037,87	
	905.272,91	12.037,87	893.235,04
	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII			
§ 41 Abs. 2 SGB XII	21.341,72	0,00	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	883.931,19	12.037,87	OK
	905.272,91	12.037,87	893.235,04
Nachmeldungen			
Nachmeldung in 2017 für Nettoausgaben 2016			
	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII			
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	Einnahmen?
	0,00	0,00	0,00
	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII			
§ 41 Abs. 2 SGB XII	0,00	0,00	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	0,00	0,00	OK
	0,00	0,00	0,00
Nachmeldung in 2017 für Nettoausgaben 2015			
	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 136 SGB XII -alt			
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00
Nachmeldung in 2017 für Nettoausgaben 2014			
	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 136 SGB XII -alt			
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00
Nachmeldung in 2017 für Nettoausgaben 2013			
	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 136 SGB XII -alt			
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00000

Die Nettoausgaben sind im Vergleich zu 2016 (857.461,36 €) um fast 35.800 € bzw. 4,17 % gestiegen.

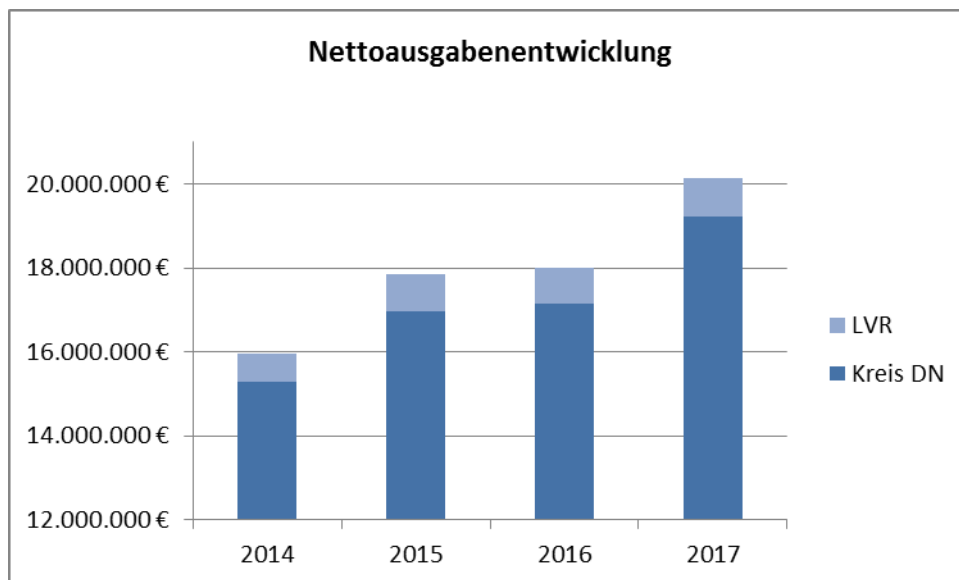
³ Ausschnitt aus der Excel-Datei des Jahresnachweises

Entwicklung⁴ des Finanzvolumen der Nettoausgaben:

Der Umfang der Grundsicherungsleistungen ist seit Einführung des Testats jährlich angestiegen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle bzw. Grafik der Jahre 2014 bis 2017; die Beträge wurden auf volle Eurobeträge gerundet. Bei der Betragshöhe werden nachträgliche Korrekturen in späteren Jahren aufgrund der geringen Auswirkung nicht berücksichtigt, sondern es werden die im Testat für das jeweilige Jahr ausgewiesenen Nettobeträge verglichen.

Testat	2014	2015	2016	2017
Zuständigkeit Kreis DN	15.281.385 €	16.972.153 €	17.146.466 €	19.235.176 €
delegiert vom LVR	684.850 €	880.858 €	857.461 €	893.235 €
Gesamt-volumen	15.966.235 €	17.853.011 €	18.003.927 €	20.128.411 €

Das Gesamtvolumen der Testate der letzten vier Jahre ist stetig gestiegen. Die Steigerung von 2015 zu 2016 war nur sehr gering. Aber von 2014 zu 2017 sind die Nettoausgaben um mehr als 4 Mio. Euro gestiegen.



⁴ Aus Sicht des Fachamtes handele es sich hierbei nicht um die Entwicklung, sondern um eine Darstellung der tatsächlich in den jeweiligen Jahren gemeldeten Beträge. In Zusammenhang mit den Fallzahlen könne hieraus der Schluss gezogen werden, dass die Fallkosten im Kreis Düren sehr schwankten. Durch die nicht korrekte Abrechnung eines Monats ergäben sich in den Jahren 2014 und 2015 in der Zeile des LVR Veränderungen, die keine reale Entwicklung darstellten.

4. Fallzahlen

Die Fallzahlen werden ab dem Testat 2015 in Anlehnung an die Fallzahlenermittlung für den KGSt-Vergleichsring "Hilfe zur Pflege" ermittelt und dargestellt. Grundlage für die Fallzahlenermittlung sind die Daten des Fachverfahrens OpenProsoz, das zum 01.01.2015 eingeführt wurde.

Die Gesamtzahl aller Grundsicherungsfälle lag laut Auskunft des Sozialamtes im Jahr 2017 bei durchschnittlich 3.179 Fällen. Die durchschnittliche Jahresfallzahl wird ermittelt, indem alle Zahlfälle je Monat erfasst werden und anschließend durch 12 geteilt werden:

Grundsicherungsfälle 2017 insgesamt											
Jan	Febr	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
3014	3115	3166	3168	3192	3200	3234	3208	3208	3205	3186	3161
											3.179
Jahresdurchschnitt											

Die Fallzahlen haben sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt verändert:

durchschnittliche Fallzahlen	2015	2016	2017
	2.941	2.987	3.179

Von 2015 nach 2016 betrug der Anstieg 46 Stück bzw. 1,6 %. In 2017 sind die Fallzahlen deutlicher um 192 Stück bzw. 6,4 % angestiegen.

5. Prüfbemerkungen

Die in den beiden Jahresnachweisen ausgewiesenen Beträge konnten nur auf Plausibilität überprüft werden, da sie auf eine enorme Anzahl einzelner Buchungen beruhen, die aufgrund zeitlicher Begrenzung im Einzelnen nicht intensiv betrachtet werden können. Durch die Fallerfassung bzw. Bearbeitung im Fachverfahren OpenProsoz werden täglich und monatlich Zahlungen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung ausgelöst, die von enormer Anzahl und beträchtlichem finanziellen Umfang sind, und die mittels Schnittstelle in die Haushaltssoftware Infoma implementiert werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass unbewusste und unbeabsichtigte Fehler unentdeckt bleiben.

Es sind in Einzelfällen – wie auch der Veruntreuungsfall aus dem Jahre 2016 zeigt – sogar absichtlich herbeigeführte Fehlbuchungen möglich, die zunächst unbemerkt bleiben und nur per Zufall aufgedeckt werden.

Die im Rahmen der anlassbezogenen Prüfung der Gemeinde Aldenhoven durch das Fachamt in 2016 aufgedeckten Fehlbeträge wurden in 2017 berücksichtigt bzw. korrigiert und führen zu einem geringeren Erstattungsbetrag. Dies wurde im Jahresnachweis entsprechend ausgewiesen.

Der Prüfungsumfang beschränkt sich aufgrund der vorhandenen knappen Personalkapazität im Rechnungsprüfungsamt und der engen Terminvorgaben auf eine summarische Plausibilitätsprüfung.

Die Summe der Nettoausgaben in den einzelnen Quartalsnachweisen entspricht den Nettoausgaben in den jeweiligen Jahresnachweisen 2017.

Der Erstattungsbetrag im Jahresnachweis bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Kreis Düren zuständig ist, ist aufgrund der Korrekturen aus 2015 und 2016 geringer und entspricht den im Jahresnachweis aufgeführten Betrag.

Das Testat 2017 wird auf der Grundlage dieses Prüfberichtes erteilt.

Die Prüfung in Form einer risikoorientierten Plausibilitätsprüfung sowie einer summarischen Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und wurde von Verwaltungsprüferin durchgeführt.

Düren, den 12. März 2018

gez.

6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW

Zuständigkeit, Prüfungsautonomie, Prüfdokumentation und Testat

Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt (§ 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW)

Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch **ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung** beizufügen (§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

Damit hat der Gesetzgeber der örtlichen Rechnungsprüfung – neben § 103 Abs. 1 GO NRW - eine weitere gesetzliche Aufgabe übertragen. Diese Übertragung wird allerdings sowohl von Rechnungsprüfungsämtern, als auch den kommunalen Spitzenverbänden kritisch gesehen⁵.

Prüfungsautonomie, -umfang und -risiko

§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW sieht *ein* "Testat" der örtlichen Rechnungsprüfung vor, welches der Träger (Kreis Düren, vertreten durch den Landrat) *seinem* Jahresnachweis beizufügen hat. Art und Umfang der Prüfung sind hingegen gesetzlich nicht geregelt.

Daher muss ein Rückgriff auf die für die örtliche Rechnungsprüfung geltenden Vorschriften der §§ 103, 104 GO NRW erfolgen⁶. Diese begründen neben der fachlichen *Weisungsfreiheit* auch ein unabhängiges Prüfungsermessen, in welcher Art und mit welchem Umfang Prü-

⁵ Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an das FM und MIK NRW vom 29.10.2013
Erlass des FM und MIK NRW vom 31.01.2014, Az. IC2-0044-3-10

⁶ Das in § 2 Abs. 4 AG SGB XII normierte *Weisungsrecht* des Ministeriums bezieht sich demgegenüber auf die "Träger" und umfasst *nicht* die Tätigkeit der kommunalen Rechnungsprüfung.

fungshandlungen vorzunehmen sind und in welcher Form die Prüfungsergebnisse dokumentiert und dargestellt werden⁷.

Das in § 7 AG-SGB XII NRW normierte Testat der örtlichen Rechnungsprüfung setzt dennotwendig eine vorherige, sachgerechte *Prüfung* voraus. Deren Umfang und Darstellung (Dokumentation) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Rechnungsprüfung.

Im Rahmen der Prüfung sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu berücksichtigen:

- Aufgabenumfang im SGB XII
- Unterschiedliche Zuständigkeiten in der Aufgabenerfüllung
 - a) *Kreis Düren* in originärer Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung
 - b) vom *Landschaftsverband* auf den Kreis Düren delegierte Aufgaben
 - c) vom Kreis Düren auf die ka. *Kommunen* delegierte Aufgaben
 - Sachbearbeitung im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters
- Finanzvolumen, Anzahl der Einzelfälle, Anzahl der jährlichen Buchungen
- zeitliche Vorgaben und Fristen
- Personalkapazitäten in der Rechnungsprüfung

Im Rahmen der Prüfung entscheidet die Rechnungsprüfung eigenständig, welche Prüfungshandlungen sie durchführt, welche Nachweise der zu prüfenden Stellen vorzulegen sind, welche Schwerpunkte sie setzt und welche Stichproben (z.B. von Einzelfällen in der Sachbearbeitung) sie für erforderlich erachtet.

Angesichts des Umfangs des gesamten Prüfbereichs (Fallzahlen, Buchungsvorgänge, Zahläufe etc.) sowie der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche (Landschaftsverband – Kreis – Kommune) war eine Vollprüfung der in Zuständigkeit und Verantwortung des Kreises Düren liegenden sozialrechtlichen Grundsicherungsfälle weder möglich, noch angezeigt.

⁷*Oebbecke*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen
Kämmerling: "Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen", in: Verwaltungsrundschau, 53/2007, S. 21 ff.
ders.: "Testatspflichten der Rechnungsprüfungsämter", in: der gemeindehaushalt, 4/2014, S. 84 ff.

Im Rahmen der Testierung muss daher auf das in diesem Prüfungsbereich bestehende, inhärente Risiko (Fehlerrisiko, Entdeckungsrisiko)⁸ auch bei sachgerechter Prüfung hingewiesen werden. In diesem Rahmen ist lediglich eine hinreichende, nicht aber eine absolute Sicherheit prüfungsseitiger Aussagen, Feststellungen und Testierungen zu erreichen⁹.

Hinsichtlich der Prüfungsbefugnisse und Weisungsrechte (gegenüber den Delegationskommunen im Kreis Düren) wird auf die Ausführungen im Prüfbericht für den Jahresnachweis 2013 hingewiesen.

Umfang des Testats; Zeitvorgaben und Erklärungswirkung

Die Bestätigung in einem Testat, dass **alle** getätigten Ausgaben *begründet* und *belegt* sind sowie den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen, kann sich nicht auf eine rein zahlenmäßige oder nur summarische Plausibilitätsbetrachtung beziehen, sondern erfordert - gerade angesichts des gesamten Finanzvolumens (im Kreis Düren: rund 20 Mio. €) - eine eingehende Prüfung, die auch die materiell-rechtliche *Einzelfallbearbeitung* umfasst.

Im Bereich des SGB XII sind hohe Fallzahlen bei entsprechend hohem Finanzvolumen festzustellen. Der Umfang dieser Zahlen wirft Fragen nach einer sachgerechten und verantwortbaren Prüfung auf. Insbesondere muss geklärt sein, in welchem Umfange Stichprobenprüfungen zu erfolgen haben. Bereits die Tatsache, dass eine Vielzahl von Fällen bei den *Delegationskommunen* bearbeitet werden, führt zu Prüfungserschwernissen, weil die Rechnungsprüfung des Kreises gegenüber den Kommunen keinerlei Prüf- oder Auskunftsrechte hat.

Das AG-SGB XII NRW sieht zwar *ein* Testat der örtlichen Rechnungsprüfung vor, regelt allerdings nicht die Fallkonstellation, in denen ein solches Testat nicht vollumfänglich erteilt werden kann. Regelungen zu einer *Einschränkung* oder *Versagung* des Testats (vergleichbar mit dem Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW) wurden durch den Gesetzgeber nicht getroffen.

Weiterhin ist im Rahmen der Testierung nicht geregelt, in welcher Art und Weise mit (sozialhilferechtlich) festgestellten Fehlern oder Unstimmigkeiten und deren Auswirkungen auf die gemeldeten Nettoausgaben zu verfahren ist; insbesondere unter Berücksichtigung der

⁸ vgl. IDW WP Handbuch 2012, Band I, 14. Auflage, Kap. R, Rn. 32, 75 ff.
Prüfungsstandard IDW PS 261 (Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken), Tz. 6

⁹ Prüfungsstandards des IDW 210 (Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung), Rn. 17 und IDW PS 200 (Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen), Rn. 25

Tatsache, dass für die konkrete Aufgabenerfüllung in der Grundsicherung unterschiedliche Rechtsträger verantwortlich sind (Teilbereiche Landschaftsverband – Kreis – Kommunen). Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen Prüffeststellungen der Rechnungsprüfung nicht von den betroffenen Rechtsträgern geteilt oder rechtlich *anders* beurteilt werden.

Welche Schlussfolgerungen hieraus für die von den Trägern zu meldenden "Nettoausgaben" und für das von der Rechnungsprüfung zu erstellende Testat zu ziehen sind, ist den gesetzlichen Regelungen und den sie auslegenden Vorgaben des Fachministeriums nicht zu entnehmen.

Das Testat der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 7 AG-SGB XII NRW kann daher ausschließlich nur nach Maßgabe der durchgeführten und in diesem Prüfbericht dokumentierten Prüfung, Schwerpunkten und Plausibilitätsbetrachtungen, erfolgen.

Das Testat ist darüber hinaus *keine* Erklärung für den Kreis Düren, da derartige Erklärungen nur durch den gesetzlichen Vertreter des Kreises, den Landrat erfolgen können (§§ 42, 43 KrO NRW)¹⁰.

Das Testat ist damit eine Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung, welches im *Innenverhältnis*¹¹ an den Landrat gerichtet ist, der dieses seinen weiteren Meldungen an übergeordnete Behörden beizufügen hat. Eine eigenständige Erklärungswirkung, verbunden mit einer Erklärungspflicht gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Landschaftsverband, Ministerien), kommt dem Testat nach § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW demnach nicht zu.

¹⁰ vgl. auch FM und MIK NRW, Erlass vom 31.01.2014, IC2-0044-3-10

¹¹ vgl. auch Landkrestag NRW, Rundschreiben 0076/14 vom 14.02.2014

Aussageninhalt des Testats

Nach dem ministeriell vorgegebenen Mustervordruck für das Testat hat die Rechnungsprüfung zu bestätigen, dass die geltend gemachten Nettoausgaben

1. *begründet* und *belegt* sind und
2. den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen.

Zu Ziffer 1. wurde bereits dargelegt, dass ein Testat ("*begründet*" und "*belegt*") angesichts des enormen Kosten- und Finanzvolumens, der Anzahl der Einzelfälle sowie der daraus folgenden haushaltswirksamen Buchungen) *begrifflich* und denknotwendig nicht ohne tiefergehende Prüfungsbetrachtungen (mindestens in Stichproben von Einzelfällen) erfolgen kann.

Dies erfordert aber einen entsprechenden Prüfungsumfang, für den auch entsprechende Personalkapazitäten und Zeitkorridore einzuplanen sind. Eine solche Prüfung kann nicht *en passant* erfolgen, sondern bedarf einer sachgerechten und hinreichenden Prüfungstiefe.

Zu Ziffer 2. bleibt im Wesentlichen unklar, welche Erklärungswirkung einem Testat über die *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* zukäme. Diese Grundsätze sind in haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 75 GO NRW normiert und bleiben in ihrer Tragweite in Bezug auf die *sozialrechtlichen* Vorgaben des SGB XII (Anspruchsvoraussetzungen, Hilfe- und Pflichtleistungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Regelsätze, Mehrbedarfe etc.) völlig ungeklärt. Soweit die sozialrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des SGB XII vorliegen, *sind* die entspr. Hilfeleistungen zu gewährleisten.

Die Rechnungsprüfung vermag demgegenüber nicht zu erkennen, in welchem (weiteren) Umfang sodann Aspekte der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* eine weitere, rechtserhebliche Rolle spielten, die von der Rechnungsprüfung zu prüfen und im Wege eines Testats zu bestätigen wären. Sollten hierunter allerdings sozialrechtliche *Ermessensentscheidungen* der Träger fallen, könnten diese nur im Umfang stichprobenhafter Einzelfallprüfungen erkannt und aufgedeckt werden, die aber aufgrund des Stichprobencharakters gerade *keine* Gesamtbeurteilung über die Richtigkeit und Begründetheit *aller* geltend gemachten Nettoausgaben ermöglichte.

Die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW, wonach dem Jahresnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen ist, enthält (demnach) eine Regelungslücke für die Fälle, in denen die Rechnungsprüfung gerade *nicht* testieren kann, dass alle Nettoausgaben begründet, belegt, wirtschaftlich oder sparsam erfolgt sind.

Insoweit ist ebenfalls fraglich, welche Verbindlichkeit dem vom Ministerium vorgegebenen Testatsmuster zukommt, das lediglich eine *Positivklärung* beinhaltet. Differenziertere Regelungen, wie sie z.B. in § 101 GO NRW enthalten sind (uneingeschränkter, eingeschränkter Bestätigungsvermerk, Versagung des Vermerks), sind im AG-SGB XII NRW nicht enthalten.

Es bleibt daher darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises Düren Testate und Unbedenklichkeitsbescheinigungen nur dann erteilen kann, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, die durchgeführte Prüfung sachgerecht, nachvollziehbar und vertretbar eine Beurteilung erlaubt und wenn Art und Umfang der Prüfung in verantwortbarer Relation zur geprüften Materie stehen und dokumentiert werden. Angesichts der Vielzahl von Einzelfällen, Zahlungsströme und des gesamten Finanzvolumens im Bereich des SGB XII kann ein Testat demgegenüber nicht lediglich in Form eines pauschal vorgegebenen Textes – ohne weitere Differenzierung und Prüfdokumentation - abgegeben werden.

Erteilung von Untertestaten

Letztlich ist im Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgabenerfüllung die Erteilung separater und zusätzlicher Untertestate zu hinterfragen.

Eine Verpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Erteilung separater Untertestate für andere Rechtsträger (für den Bereich des Landschaftsverbands) findet im Wortlaut des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW keine gesetzliche Stütze. Sie kann daher wegen § 104 GO NRW auch nicht angeordnet oder kraft eines Weisungsrechtes eingefordert werden.

Auch der Erlass des MAIS NRW vom 23.12.2013¹² schafft hierzu keine Rechtsklarheit, da er nicht eindeutig vorgibt, *ob* und *dass* ein Untertestat zwingend zu erteilen ist, sondern dies vielmehr im Wege der Rechtsauslegung ("*Es wird davon ausgegangen*") formuliert, welche jedoch keine ausdrückliche Stütze in der Rechtsnorm des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW findet.

Der Landschaftsverband Rheinland wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren mit *elektronischer Mitteilung vom 20.03.2014* über diese Sachlage und die daraus folgenden Grundsätze der hiesigen Testierung nach dem AG-SGB XII NRW unterrichtet.

Das von der hiesigen örtlichen Rechnungsprüfung zu erteilende Testat enthält gleichwohl eine separate, deklaratorische Ausweisung der auf den Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* durch Satzung auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben entfallenen Nettoausgaben.

Die vorstehenden Ausführungen und die ihnen zu Grunde gelegte Rechtsauffassung wurden seit Einführung der Testatspflicht zum Jahre 2013 weder landes- noch bundesseitig beanstandet oder in Zweifel gezogen.

¹² Az. V A 2 – 5205.07

Testat



RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT



Testat

gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW

Es wird im Sinne des § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII bestätigt, dass die im Jahr 2017 durch den Kreis Düren geltend gemachten **Nettoausgaben** für Geldleistungen nach dem **Vierten Kapitel SGB XII** in Höhe von

- **20.128.410,63 Euro¹³ (Gesamtsumme)**
 - davon entfallen 19.235.175,59 Euro auf den Bereich, der in originärer Zuständigkeit des Kreises Düren liegt einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben (Erstattungsbetrag = 19.230.447,30 €)
 - davon entfallen Nettoausgaben von 893.235,04 Euro¹⁴ auf den Bereich der durch den *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben

nach Maßgabe der Erläuterungen und des Prüfumfanges im Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung vom 12.03.2018, der *Bestandteil* dieses Testats ist,

1. begründet und belegt sind sowie
2. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Düren, den 13. März 2018

Für die örtliche Rechnungsprüfung

gez.

¹³ Der Gesamterstattungsbetrag beträgt 20.123.682,34 €.

¹⁴ Der Erstattungsbetrag entspricht den Nettoausgaben.